

Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2019/2794

Der Oberbürgermeister

III/36-43-02-eh

Dezernat/Fachbereich/AZ

10.04.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	16.05.2019	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	01.07.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Leverkusen zugelassenen Taxen - Leverkusener Taxitarif - vom 24. November 1975

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die in der Anlage 1 der Vorlage beigefügte Verordnung zur 16. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Leverkusen zugelassenen Taxen - Leverkusener Taxitarif - vom 24. November 1975.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Lünenbach

Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner/in / Fachbereich / Telefon: Frau Escherich, FB 36, 406 - 3680

(Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren:

(z. B. Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, Sachkosten)

Keine finanziellen Auswirkungen.

C) Veränderungen in städtischer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung / Fertigung von Veränderungsmitteilungen:

(Veränderungsmitteilungen/Kontierungen sind erforderlich, wenn Veränderungen im Vermögen und/oder Bilanz/Ergebnispositionen eintreten/eingetreten sind oder Sonderposten gebildet werden müssen.)

kontierungsverantwortliche Organisationseinheit(en) und Ansprechpartner/in:

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss.)

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich	Stufe 1 Information	Stufe 2 Konsultation	Stufe 3 Kooperation
[nein]	[nein]	[nein]	[nein]
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)			

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
[nein]	[nein]	[nein]	[nein]

Begründung:

1. Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17.11.2018 hat die Leverkusener Taxivereinigung e. V. beantragt, den Taxitarif für den Pflichtfahrbereich der Stadt Leverkusen zu erhöhen. Der Antrag wird zum einen mit der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns zum 01.01.2017 auf 8,84 €, zum 01.01.2019 auf 9,19 € und zum 01.01.2020 auf 9,35 € begründet. Außerdem werden die gestiegenen Fahr- und sonstigen Kosten im Taxigewerbe als Begründung für die beantragte Erhöhung angeführt.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen:

Nach § 39 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) hat die Genehmigungsbehörde die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind.

Das Taxigewerbe gilt als Bestandteil des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Es unterliegt nach den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes der gesetzlichen Beförderungspflicht. Das bedeutet, dass konzessionierte Taxiunternehmen verpflichtet sind, jede Person zu jeder Zeit zu den von Fahrgästen gewünschten Zielorten zu befördern. Das öffentliche Verkehrsinteresse wird seitens der Leverkusener Taxiunternehmen einerseits durch ergänzende ÖPNV-Angebote (zu bereits bestehenden Buslinienverkehren) und andererseits durch weiterführende Angebote (z. B. Kranken-, Nacht- und andere Individualfahrten) gewährleistet.

Zur Erhaltung des Taxigewerbes und damit eines nicht unbeachtlichen Teils des ÖPNV und zur Gewährleistung der öffentlichen Verkehrsinteressen sind regelmäßig angemessene Tarifierpassungen erforderlich. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die einzelnen Taxiunternehmen weiterhin im Rahmen einer angepassten Konzessionierung auf einer wirtschaftlich gesunden Basis arbeiten können. Derartige Tarifierpassungen werden in Leverkusen seit vielen Jahren auch von der Akzeptanz der Unternehmer abhängig gemacht, da Tarifierhöhungen auch zu einem Rückgang von Fahrgästen führen können.

Die letzte Tarifierpassung wurde im März 2015 vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossen.

3. Lösung:

Vonseiten des Fachbereichs Bürger und Straßenverkehr war daher zu prüfen, ob eine Tarifierpassung gerechtfertigt ist. Die Überprüfung umfasst die Ermittlung der tatsächlichen Kostensteigerungen im Taxigewerbe, soweit diese sich auf die Erhöhungen von Fahrzeuganschaffungs-, Personal-, Versicherungs- und Kraftstoffkosten sowie auf erfolgte und folgende Steuererhöhungen beziehen.

Anhand der vom Bundes-Zentralverband Personenverkehr - Taxen- und Mietwagen e. V. (BZP) in den Geschäftsberichten 2015/2016 und 2017/2018 ermittelten und veröffentlichten Zahlen zur Kostensteigerung wurde überprüft, inwieweit der derzeit gültige Leverkusener Taxitarif änderungsbedürftig ist. Dabei wurde ein Vergleich der Jahre 2015 und 2018 vorgenommen. Außerdem wurde die Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohns bei dieser Überprüfung berücksichtigt.

Diese Ermittlung hat ergeben, dass sich laut der veröffentlichten Zahlen des BZP seit der letzten Tarifierfassung im Jahr 2015 die Fixkosten und die Anschaffungskosten eines Fahrzeugs um insgesamt 2 % erhöht haben. Der Stundenlohn nach dem Mindestlohngesetz hat sich um 8,1 % erhöht. Insgesamt ergibt sich für diese Teilbereiche eine Kostensteigerung von 10,1 %.

Bei den variablen Kosten ergibt sich beim Vergleich der Jahre 2015 und 2018 eine Steigerung von 3,4 %. Diese prozentualen Steigerungen führen zu dem Schluss, dass durch die deutliche Steigerung der Kosten eine finanzielle Belastung für die Geschäftslage des Taxigewerbes zu erkennen ist. Eine Erhöhung des Taxitarifs scheint daher gerechtfertigt.

Die Berechnungen der prozentualen Erhöhungen sowie die Entwicklung des Mindestlohns sind als Anlagen 3 und 4 beigelegt. Die nachfolgende Tabelle verschafft eine Übersicht über den aktuellen Taxitarif in Leverkusen, den beantragten Tarif seitens der LTV sowie den Vorschlag der Verwaltung:

	Grundtarif	Kilometerpreis		Wartezeitentgelt	Zuschlag Großraumtaxi	Zuschlag Kreditkarte
		Tag	Nacht			
gültiger Tarif	4,80 € inkl. 750 m u. 198 Sek. Wartezeit	2,20 €	2,20 €	30,00 €	4,00 € für jede 5. u. jede weitere Person	1,00 €
Antrag LTV	4,00 € ohne Inklusivleistungen	2,30 €	2,40 €	36,- €	wie bisher	2,00 €
Vorschlag Verwaltung neuer Tarif	3,50 € ohne Inklusivleistungen	2,30 €	2,40 €	34,80 €	6,00 € generell bei mehr als 4 Personen	entfällt zukünftig

4. Erläuterungen zum Verwaltungsvorschlag:

Nachttarif

Die LTV wünscht zukünftig eine Differenzierung des Tag- und Nachttarifs. Dieses wird auch von der Verwaltung unterstützt. Nach den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) hat der Arbeitgeber dem Nachtarbeitnehmer, soweit keine tarifvertraglichen Ausgleichsregelungen bestehen, für die während der Nachtzeit geleisteten Arbeitsstunden eine angemessene Zahl bezahlter freier Tage oder einen angemessenen Zuschlag für das hierfür zustehende Bruttoarbeitsentgelt zu gewähren.

Zuschlag für Zahlung mit Kreditkarten

Dieser muss zukünftig ersatzlos entfallen. Nach dem neu eingeführten § 270 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist die Zusatzgebühr für die Zahlung mit Kredit- oder EC-Karten nicht mehr zulässig.

Wartekosten

Bei der Erhöhung der Wartekosten sind sowohl die bereits erfolgten als auch die noch zu erwartende Erhöhungen des Mindestlohns entsprechend mit eingepreist.

Grundtarif zukünftig exklusiv Wegstrecke und Wartezeit

Der bisherige Grundtarif beinhaltete eine Inklusiv-Leistung von 750 Metern Wegstrecke sowie 198 Sekunden Wartezeit. Der neue Tarif sieht diese Leistungen nicht mehr vor. Für die Kunden bietet dieser Tarif eine bessere Transparenz des Fahrpreises.

Sonstiges

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden alle 29 in Leverkusen ansässigen Taxiunternehmen angeschrieben. Hiervon haben sich innerhalb der Anhörungsfrist 14 Unternehmer zurückgemeldet, wovon 7 für den Antrag der LTV und 6 Unternehmer für den Verwaltungsvorschlag gestimmt haben. Eine Unternehmerin sprach sich grundsätzlich gegen eine Erhöhung des Tarifs aus, da sie fürchtet, dadurch könne das Taxifahren für die Kunden unattraktiver werden.

Die beantragte Tarifierhöhung ist aufgrund der Kostensteigerungen grundsätzlich gerechtfertigt. Der Vergleich mit den Taxitarifen der Städte und Kreise im Umland ist in der Anlage 5 beigefügt. Zwar erlauben derartige Vergleiche keinen Einblick in die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der ortsansässigen Taxiunternehmen, doch können mit den dort gültigen Tarifen Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation des Taxigewerbes insgesamt gezogen werden. Außerdem kann eine Einordnung des hiesigen Tarifs in die Gesamtsituation vorgenommen werden.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungen zu der beabsichtigten Tarifierhöhung wurden gem. § 14 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vorgenommen. Die Stellungnahmen seitens

- der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein, Taxi-Mietwagen e. V. (Anlage 6)
- der Industrie- und Handelskammer zu Köln (Anlage 7)

liegen vor. Die Stellungnahme der Gewerkschaft Ver.di lag bis zum Ablauf der Anhörungsfrist am 15.02.2019 nicht vor. Es wird daher vom Einverständnis zu der beabsichtigten Erhöhung des Leverkusener Taxitarifs ausgegangen.

Die öffentlichen Verkehrsinteressen werden auf der Grundlage der vorliegenden Tarifanpassung weiterhin garantiert. Die Veränderungen der Verordnung sind in der Anlage 1 dargestellt. Zum Vergleich ist der derzeit gültige Taxitarif als Anlage 2 beigefügt.

Anlage/n:

- Anlage 1 - Verordnung zur 16. Änderung
- Anlage 2 - Taxitarif ab 2015 (aktuell-Korrektur)
- Anlage 3 - 190115 Entwicklung des Mindestlohns
- Anlage 4 - Berechnung der prozent. Erhöhung 2018 ohne Spalte
- Anlage 5 - Tarifvergleich umliegender Städte 2019-03-06
- Anlage 6 - Stellungn. Fachverein. Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e. V.
- Anlage 7 - Stellungnahme IHK zur geplanten Erhöhung Taxitarif
- Anlage 8 - Antrag auf Tarifierhöhung LTV

Änderungsverordnung vom _____ zur 16. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Leverkusen zugelassenen Taxen – Leverkusener Taxitarif – vom 24. November 1975

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1690) in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV NW S. 247) hat die Stadt Leverkusen durch Beschluss ihres Rates vom 01.07.2019 den Erlass dieser Rechtsverordnung beschlossen:

I.

Die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Leverkusen zugelassenen Taxen - Leverkusener Taxitarif – vom 24. November 1975 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1, Ziffer 1 a), b) und c) Unterabsatz 1 werden wie folgt geändert:

1. Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu berechnen:

a) Fahrtkosten:

3,50 € Grundtarif

0,10 € je 43,48 m (2,30 € / Kilometer) ab 06.00 bis 22.00 Uhr

0,10 € je 41,67 m (2,40 € / Kilometer) ab 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen.

b) Wartezeitkosten:

34,80 € / Stunde (0,58 € / 60 Sek.)

c) Zuschlag:

6,00 € Zuschlag bei der Beförderung von mehr als vier Personen in Großraumtaxi.

1,00 € Zuschlag bei Zahlung mit Kreditkarte bzw. EC-Karte pro Fahrt entfällt.

II.

Diese Verordnung tritt nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsverordnung
über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Leverkusen
zugelassenen Taxen
- Leverkusener Taxitarif

vom 24. November 1975

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I, S. 241) in Verbindung mit § 3 der Verordnung der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 14. Dezember 1965 (GV NW S. 376) hat die Stadt Leverkusen durch Beschluss ihres Rates vom 10. November 1975 den Erlass dieser Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen sind nur bei Beförderungen von Personen mit den in der Stadt Leverkusen zugelassenen Taxen innerhalb des Pflichtfahrgebietes anzuwenden.
2. Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich über die Stadt Leverkusen hinaus auf die Städte Monheim, Langenfeld, Leichlingen, Burscheid, Odenthal, Bergisch Gladbach und Köln.

§ 2
Berechnung der Beförderungsentgelte

1. Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu berechnen:

a) Fahrtkosten

4,80 EUR Grundtarif (inkl. 750 m und 198 Sek. Wartezeit)

0,10 EUR je 45,45 m (2,20 € / Kilometer) von 00:00 bis 24:00 Uhr

Die Unterscheidung zwischen Tag- und Nachttarif bzw. Sonn- und Feiertagen entfällt.

b) Wartezeitkosten

0,10 € je 12 Sek. = 0,50 € je Minute = 30,00 € je Stunde.

c) Zuschlag

4,00 € Zuschlag für jede fünfte und jede weitere zu befördernde Person bei Beförderungen in Großraumtaxen,

1,00 € Zuschlag bei Zahlung mit Kreditkarte bzw. EC-Karte pro Fahrt.

2. Die Anfahrt zu Bestellorten innerhalb des Stadtgebietes wird nicht vergütet. Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Auftraggeber angegebenen Bestellort und bei Vorbestellungen zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden.
3. Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus kann das Beförderungsentgelt durch freie Vereinbarung bestimmt werden. Der Fahrgast ist hierauf vor Fahrtbeginn hinzuweisen.

§ 3

Gepäck und Kleintiere

Gepäck und Kleintiere, insbesondere Blindenhunde, sind kostenfrei zu befördern.

§ 4

Fahrpreisanzeiger

1. In jeder Taxe muss ein ordnungsgemäß arbeitender Fahrpreisanzeiger angebracht sein, der den gesamten Fahrpreis anzeigt.
2. Tritt während einer Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist ab Eintritt der Störung für die Wegstrecke ein Entgelt gem. § 2 Abs. 1 a) zu berechnen.

§ 5

Fahrpreisquittung

Auf Verlangen hat die Taxifahrerin/der Taxifahrer dem Fahrgast eine Fahrpreisquittung zu erteilen. Auf der Quittung müssen der Gesamtbetrag des Fahrpreises, die Fahrtstrecke und die Ordnungsnummer der Taxe sowie Datum und Uhrzeit angegeben sein.

§ 6

Sondervereinbarungen

1. Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet sind gem. § 51 Abs. 2 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz der Stadt Leverkusen zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist in der Taxe mitzuführen.
2. Krankentransporte unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.

§ 7

Mitführen der Rechtsverordnung in Taxen

Ein Exemplar dieser Rechtsverordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1 einen anderen Fahrpreis verlangt oder berechnet, wie in § 2 Abs. 1 vorgesehen
 - 1.2 bei Anfahrten zu den Bestellorten innerhalb des Stadtgebietes einen Fahrpreis verlangt (§ 2 Abs. 3)
 - 1.3 entgegen der Bestimmung in § 3 für die Beförderung von Gepäck und Kleintieren Kosten berechnet und verlangt
 - 1.4 die Personenbeförderung durchführt, obwohl bei Fahrtantritt ein nicht ordnungsgemäß arbeitender Fahrpreisanzeiger vorhanden ist (§ 4 Abs. 1)
 - 1.5 auf Verlangen die Fahrpreisquittung verweigert oder nicht vollständig ausfertigt (§ 5)
 - 1.6 Beförderungsfahrten aufgrund von Sondervereinbarungen ohne die Genehmigung der Stadt Leverkusen durchführt (§ 6)
 - 1.7 keine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung in der Taxe mitführt oder die mitgeführte Rechtsverordnung nicht auf Verlangen dem Fahrgast zur Einsichtnahme aushändigt.
2. Zuwiderhandlungen können nach § 61 Abs. 2 i.V. mit § 61 Abs. 1 Nr. 4 des PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.
Gleichzeitig treten die bisher im Stadtgebiet geltenden Rechtsverordnungen über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr außer Kraft.

- - - - -

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 27 vom 01.12.1975
- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 06.03.1978
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 22.03.1978
- 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 11.02.1980
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 14.02.1980
- 3. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 08.12.1981
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 11.12.1981
- 4. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 10.09.1990
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 02.10.1990
- 5. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 13.07.1992
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 22.07.1992
- 6. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 14.12.1992
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 21./23.12.1992
- 7. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 29.11.1993
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 06.12.1993
- 8. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 23.11.1998
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 05.12.1998
- 9. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 10.04.2000
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 03.05.2000
- 10. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 02.04.2001
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 14.04.2001
- 11. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 20.02.2006

- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 22.02.2006
- 12. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 22.09.2008
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 23 vom 10.11.2008
- 13. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 12.12.2011
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 32 vom 23.12.2011
- 14. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 09.12.2013
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 40 vom 20.12.2013
- 15. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 23.03.2015
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 17 vom 13.05.2015

G:\36\1\D\Team 361-02-Erlaubnisse\Konzessionen\Taxitarif\Tariferhöhung 2018\Anlage 2 - Taxitarif ab 2015 (aktuell-Korrektur).doc

Anlage 3

Entwicklung des Mindestlohns

01.01.2015 – 31.12.2016	8,50 €	
01.01.2017 – 31.12.2018	8,84 €	+ 4 %
ab 01.01.2019	9,19 €	+ 8,1 %
ab 01.01.2020	9,35 €	+ 10 %

Berechnung der prozentualen Erhöhung

	2015	2018	%-Veränderung
Fixkosten			
Abschreibung AFA	5543	5695	
Kapitalzins	994	1022	
Kraftfahrzeussteuer	340	340	
Kfz Haftpflicht	3314	3314	
Vollkasko	1529	1743	
Garagenmiete	840	900	
Rechtsschutz	183	153	
Eichgebühren	77	77	
TÜV BO Kraft	68	70	
Berufsgenossenschaft	353	387	
Gebühren Funk Telefon	1016	1016	
Verbandsbeitrag	0	0	
Telefongebühren	400	360	
Jahresabschluß	680	720	
Allg. Verwaltungskosten	490	500	
Standplatzgebühren	0	0	
Abgasuntersuchung	35	53	
Summe	15862	16350	
Anschaffungskosten			
Mercedes	29.900	30.930	
Taxi Paket	0	0	
Automatikgetriebe	0	0	
Rabatt	-9620	-10235	
Überführung und Zulassung	700	800	
Funkgerät	2055	2055	
Taxameter	385	385	
Dachzeichen	215	0	
Summe	23.635	23.935	
Gesamtsumme	39.497	40.285	
prozentuale Erhöhung	2,00		

variable Kosten	2015	2018	%-Veränderung
Treibstoffkosten	4.060	4.240	
Reifen	450	456	
Wartung und Reparatur	1.455	1.464	
Motoröl	187	200	
Wagenpflege	420	437	
Gesamt	6.572	6.797	3,42

Tarifvergleich umliegender Städte und Kreise

Stadt / Kreis	Grundtarif	Kilometerpreis		Wartezeitentgelt je Std.		Zuschlag Groß- raumtaxi, ab 5. P	Zuschlag bei Kreditkartenzahlung	Einwohner	Taxen	Tarifaktualität
		Tag	Nacht /Feiertag	Tag	Nacht					
Stadt Düsseldorf						7,00 €		639.121	1317	15.03.2015
einschl. 1,4 km oder 2 min. Wartezeit	4,50 €									
		2,20 €	2,20 €							
Für alle Strecken v. Flughafen Düsseldorf zur Messe und umgekehrt gilt ein pauschaler Sonderpreis				20,00 €	20,00 €					
				35,00 €	35,00 €					
Stadt Hamm								181.783	79	01.09.2015
von 6:00 - 22:00 Uhr	3,00 €	1,90 €								
von 22:00 - 6:00 Uhr	3,40 €		2,10 €							
				30,00 €	30,00 €					
Stadt Herne						5,00 €		154.608	69	20.01.2015
von 06:00 - 22:00 Uhr	3,20 €									
von 22:00 - 06:00 Uhr	2,70 €									
		1,80 €	1,90 €							
				30,00 €	30,00 €					
Stadt Köln						6,00 €	1,00 €	1.081.701	1217	01.06.2015
einschl. 52,63 m Fahrtstrecke bzw. 12 sek. Wartezeit	3,50 €									
1. - 7. km		1,90 €	1,90 €							
ab 8. km		1,70 €	1,70 €							
				30,00 €	30,00 €					
Kreis Mettmann						5,00 €		483.279	281	01.03.2019
inkl. 1 km	5,00 €									
		2,00 €	2,00 €							
				28,50 €	28,50 €					
Oberbergischer Kreis						8,50 €	1,50 €	280.840	115	01.02.2015
	3,50 €									
bis zum 5. km		2,10 €	2,30 €							
nach dem 5. km		2,00 €	2,20 €							
bis 5 Minuten				26,70 €	26,70 €					
ab 6. Minute				34,00 €	34,00 €					
Stadt Remscheid						6,20 €	1,50 €	109.009	40	01.05.2015
einschl. 41,67 m, Mo. - Sa. von 6.00 - 22.00 Uhr	3,20 €									
einschl. 40,00 m, zu allen anderen Zeiten	3,20 €									
für den 1. km		2,40 €	2,50 €							
ab dem 2. km		2,10 €	2,20 €							
verkehrsbedingt				15,00 €	15,00 €					
kundenbedingt, ab der 2. Minute				30,00 €	30,00 €					
Rhein-Erft-Kreis						6,20 €	1,00 €	464.130	170	11.12.2014
von 6:00 - 22:00 Uhr einschl. 43,48m	3,40 €									
von 22:00 - 6:00 Uhr einschl. 43,48 m	2,75 €									
		2,20 €	2,30 €							
verkehrsbedingt bis 10 min.				30,00 €	30,00 €					
kundenbedingt ab 11. min.				35,00 €	35,00 €					

Stadt / Kreis	Grundtarif	Kilometerpreis		Wartezeitentgelt je Std.		Zuschlag Groß- raumtaxi, ab 5. P	Zuschlag bei Kreditkartenzahlung	Einwohner	Taxen	Tarifaktualität
		Tag	Nacht /Feiertag	Tag	Nacht					
Rheinisch Bergischer Kreis						5,75 €		276.927	138	01.02.2015
inkl. 1km	5,50 €									
		2,15 €	2,25 €							
bis 10 Min.				30,00 €	30,00 €					
ab 11. Min.				37,00 €	37,00 €					
Rhein-Sieg Kreis						6,90 €	0,90 €	598.736	288	01.02.2015
	3,50 €									
		1,90 €	2,00 €							
bis 5 Minuten				32,00 €	32,00 €					
ab 6. Minute				37,00 €	37,00 €					
Stadt Solingen						6,20 €	1,50 €	156.771	89	01.01.2019
	3,20 €									
		2,50 €	2,50 €							
ab dem 2. Kilometer		2,30 €	2,30 €							
				30,00 €	30,00 €					
Stadt Wuppertal						6,00 €	1,75 €	345.425	252	01.01.2019
einschl. 36,36 m Fahrtstrecke bzw. 21,82. sek. Wartezeit, ab 22.00 - 6.00 h einschl. 35,09 m	3,40 €									
bis zum 1. km		2,75 €	2,85 €							
ab dem 2. km		1,90 €	2,05 €							
verkehrsbedingt				15,00 €	15,00 €					
kundenbedingt ab der 6. Minute				28,50 €	28,50 €					

FACHVEREINIGUNG PERSONENVERKEHR NORDRHEIN

Taxi-Mietwagen e.V.

Siemensstr. 1 40789 Monheim Tel. 02173/9599-0 Fax 02173/9599-25

E-Mail: info@FP-Nordrhein.de <http://www.eurotaximesse.de>

Oberbürgermeister
der Stadt Leverkusen
Straßenverkehrsamt

Per E-Mail: heike.escherich@stadt.leverkusen.de

Monheim, 31.01.2019

Anhörung gem. § 14 PBefG zur Erhöhung des Leverkusener Taxitarifs

Ihr Zeichen: 364-02-eh

Sehr geehrte Frau Escherich,

die beantragte Erhöhung des Leverkusener Taxitarifes halten wir für zwingend erforderlich, damit die Unternehmer den Geschäftsbetrieb weiterführen können.

Die letzte Erhöhung des Leverkusener Taxitarifes basiert auf einen Antrag der LTV e.V. vom 24.11.2014 und ist am 11.05.2015 in Kraft getreten. Die Erhöhung des Mindestlohnes zum 01.01.2017 führte nicht zu einer weiteren Tarifierhöhung. Die nächste Erhöhung ist laut Mindestlohngesetz und entsprechender Verordnung in Kraft seit 01.01.2019 von 8,84 € auf 9,19 €. Damit erfolgt zum zweiten Mal eine Erhöhung des Mindestlohnes um 4%. Für den 01.01.2020 ist bereits jetzt festgelegt, dass eine weitere Steigerung auf 9,35 € erfolgen wird.

Im Taxi- und Mietwagengewerbe belaufen sich die Personalkosten auf rund 60% der Gesamtkosten des Unternehmens. Neben dem Mindestlohn führt dessen Erhöhung auch zu Erhöhungen der Lohnnebenkosten im Bereich Krankenkassen, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass die im Taxigewerbe unverzichtbaren geringfügig Beschäftigten, die zur Aufrechterhaltung der Betriebspflicht notwendig sind, Nettolohnempfänger sind und daher der Arbeitgeber 30% (28% Sozialversicherung, 2% Steuern) pauschal abzuführen hat. Diese Steigerung muss bei der Erhöhung des Mindestlohnes mit berücksichtigt werden. Außerdem wird die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) bei der BG Verkehr nach der Lohnsumme berechnet. Steigt also aufgrund einer Mindestloohnerhöhung die Lohnsumme im gesamten Unternehmen an, so steigt automatisch auch der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung. Im Übrigen wird seit dem 01.01.2019 die gesetzliche Krankenversicherung wieder paritätisch finanziert, so dass der Arbeitgeber und Beschäftigte wieder zu gleichen Teilen die Beiträge für die

Stadtparkasse Düsseldorf Konto-Nr. 89 000 079 BLZ 300 501 10

BIC: DUSDEDDXXX IBAN: DE68 3005 0110 0089 0000 79

Postbank Köln Konto-Nr. 505054-509 BLZ 370 100 50

BIC: PBNKDEFF IBAN: DE20 3701 0050 0505 0545 09

gesetzliche Krankenversicherung bezahlen müssen und nicht, wie in der Vergangenheit, Zusatzbeiträge durch die Arbeitnehmer zu finanzieren sind. Außerdem hat Bundesgesundheitsminister Jens Spahn angekündigt, die Beiträge in der Pflegeversicherung um 0,3 % zu erhöhen.

Zwischenzeitlich ist ein neues Eichgesetz in Kraft getreten und die Gebühren bei den Eichämtern sind gestiegen. Ganz besonders kostenträchtig ist allerdings die Einführung der sogenannten Konformitätserklärung, welche für die Unternehmen bei Zulassung eines neuen Fahrzeuges mit neuem Taxameter weit mehr als das Doppelte ausmachen. Seit dem 01. November 2016 ist bei Inbetriebnahme eines neuen Taxameters vorgeschrieben, dass es sich um einen sogenannten Fiskaltaxameter handeln muss. Die Kosten hierfür liegen höher als bei den Vorgängermodellen, was unter anderem daran liegt, dass zusätzliche Auslese- und Speichereinheiten angeschafft werden müssen. All dies hat aus unserer Sicht bisher noch keine Berücksichtigung im Leverkusener Taxitarif gefunden.

Die Kosten für eine KFZ-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung für ein Taxi liegen bei rund 7000,00 Euro im Jahr bei einer Schadensfreiheitsquote von einhundert Prozent. Eine solche Quote ist allerdings in Unternehmen mit beschäftigtem Fahrpersonal fast nicht zu erreichen und wird in der Regel immer überschritten werden.

Ab dem 25. Mai 2018 ist die Datenschutzgrundverordnung in Kraft getreten. Dieses Verwaltungsmonster hat alle Unternehmen in Europa, somit auch die Taxiunternehmer in Leverkusen, mit erheblichen zusätzlichen und vor allen Dingen überflüssigen Kosten belastet. Neben Umstellungen der Internetauftritte sind viele Unternehmen nicht umhinegekommen, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Dies liegt weniger an der Zahl des Personals, das mit Datenverarbeitung befasst wird, sondern vielmehr daran, dass in den Betrieben Krankendaten aufgrund der sehr viel durchgeführten Krankenförderungen erfasst werden. Hierdurch entsteht ein Kostenblock bei allen Beförderungen, dem keine zusätzlich generierbaren Einnahmen gegenüber stehen.

In der Vergangenheit enthielt der Taxitarif eine Gebühr für die Bezahlung mit Geld- bzw. Kreditkarten. Damit sollte die Kreditkartenakzeptanz im Taxigewerbe erhöht werden, die einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, späteren Geldeingang und Investitionen in Lesegeräte erfordern. Durch eine EU-Richtlinie, die in deutsches Recht umgewandelt wurde, ist diese nach § 270 a BGB bei den meisten Karten nicht mehr zulässig. Inwieweit diese Regelung auf öffentlich rechtliche Gebührentatbestände anzuwenden ist, ist zumindest nicht unumstritten. Es ist nicht damit getan, dass die Unternehmer

in Zukunft keine Kreditkarten mehr akzeptieren, weil die in der Vergangenheit vorgenommenen Investitionen sich noch keinesfalls amortisiert haben können. Auch hier werden die Unternehmer durch die Schuld anderer bei ihren Umsätzen negativ getroffen.

Die allgemeinen Lebenshaltungskosten sind seit der letzten Tarifierhöhung ebenfalls gestiegen.

Wir verweisen bezüglich der Erhöhung des Taxitarifes auch auf die Erhöhungen, welche die Verkehrsverbünde Rhein-Sieg und Rhein-Ruhr seit der Antragstellung der letzten Taxitarifierhöhungen vorgenommen hat. Die dortigen prozentualen Erhöhungen addiert, liegen weit über den jetzt beantragten maßvollen Erhöhungen des Leverkusener Taxitarifes. Das Taxigewerbe erhält im Gegensatz zu allen anderen öffentlichen Verkehrsmitteln aber keinerlei Subventionen.

Aus allen vorstehenden Gründen wird unsererseits die Genehmigung der beantragten Erhöhungen eindeutig gegenüber dem Verwaltungsvorschlag befürwortet. Wir würden es auch sehr begrüßen, wenn diese Erhöhung zeitnah in Kraft gesetzt wird.

Sofern Sie ein Erörterungsgespräch wünschen, stehen wir nach telefonischer Terminabsprache selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
FACHVEREINUNG PERSONENVERKEHR NORDRHEIN
Taxi-Mietwagen e.V.


Goldberg



Industrie- und Handelskammer
zu Köln

IHK Köln, 50606 Köln

Stadt Leverkusen
Fachbereich Bürger und Straßenverkehr
Frau Escherich
Haus-Vorster Straße 8
51379 Leverkusen

Qu 05/02

5	STADT LEVERKUSEN Eingegangen am:
04.FEB.19 9-10 Uhr	
FB:	Az:

1244

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
364-02-eh | 28.01.2019

Unser Zeichen | Ansprechpartner
hup | Frederik Hupperts

E-Mail
Frederik.Hupperts@koeln.ihk.de

Telefon | Fax
+49 221 1640-4020 | +49 221 1640-4290

Datum
31. Januar 2019

Taxitariferhöhung für Leverkusen

Sehr geehrte Frau Escherich,

die IHK Köln begrüßt die Bestrebungen den Taxitarif in Leverkusen anzuheben. Aufgrund der verschiedenen Verpflichtungen, die die Taxiunternehmen übernehmen, muss der Staat für einen auskömmlichen Taxitarif auf der einen Seite und für eine bezahlbare Individualmobilität sorgen.

Aufgrund der allgemeinen Preissteigerung im Taxigewerbe und der Erhöhung des Mindestlohns ist eine deutliche Erhöhung des Taxitarifs notwendig. Wir schließen uns daher den Ausführungen der Verwaltung an. Eine Einschränkung machen wir beim Vorschlag der Verwaltung zu den Großraumtaxen, da aus unserer Sicht ein „ausdrücklicher Wunsch“ ein unbestimmter Rechtsbegriff ist und nicht Kriterium für einen Anfall von Gebühren darstellen, bzw. schnell zu unnötigen Diskussionen führen kann. (Beispiel: Es wartet nur ein Großraumtaxi am Bahnhof. Ist es dann ein ausdrücklicher Wunsch des Kunden ein Großraumtaxi zu nehmen?) Die Zahl der zusätzlich zu befördernden Personen ist eindeutiger, nachvollziehbarer und einfacher zu kommunizieren. Wir regen daher an dem Vorschlag des LTV zu folgen.

Wir möchten bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, dass der Ansprechpartner sich geändert hat. Die neue Anschrift lautet:

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Herrn Frederik Hupperts
Unter Sachsenhausen 10-26
50667 Köln

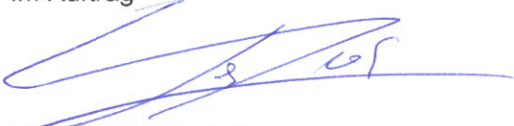
Industrie- und Handelskammer zu Köln

Postanschrift: 50606 Köln | Hausanschrift: Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln | Internet: www.ihk-koeln.de
Tel. +49 221 1640-0 | Fax +49 221 1640-1290

IHK KÖLN. WIR UNTERNEHMEN.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Im Auftrag



Dipl.-Ing. Frederik Hupperts
Referent | Leiter Infrastruktur
Geschäftsbereich Standortpolitik

E 1914 Ja
MS23/11

LTV Leverkusen e.V.

LTV Leverkusen e.V. Moosweg 1, 51377 Leverkusen

Stadt Leverkusen
Straßenverkehrsamt
-Taxikonzessionen-
z.H. Frau Janczura
Haus -Vorster-Str. 8
51379 Leverkusen

So 26.11.

Geschäftsstelle:

Moosweg 1
51377 Leverkusen

Telefon: 0214 / 7 60 60

Telefax: 0214 / 7 91 25

Bankverbindung:

Sparkasse Leverkusen
Bankleitzahl: 375 514 40
Konto-Nr.: 111 006 060

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen

Datum

EA/DR

17.11.2018

Antrag auf Erhöhung des Taxitarifs für den Pflichtfahrbereich der Stadt Leverkusen

Sehr geehrte Frau Janczura,

bei der letzten LTV e.V. Versammlung am 17.11.2018 wurde mehrheitlich beschlossen, dass der Leverkusener Taxitarif angepasst werden muss. Die anwesenden Unternehmer sind sich einig, dass die ab dem 01.06.2015 gemachte Änderung des aktuellen Taxitarifs nicht ausreicht, um eine kostendeckende Fortführung eines Taxibetriebs zu gewährleisten. Die **aktuell** gesetzliche Anpassung des Mindestlohns und die **angestiegenen** Kosten sowohl im Kraftstoffverbrauch als auch kontinuierlich in den Anschaffungskosten für Kraftfahrzeuge geben einen dringenden Handlungsbedarf vor. Damit die Funktionstüchtigkeit des Taxigewerbes in der Stadt Leverkusen zukünftig nicht gefährdet wird, muss eine Taxitarif-Anpassung stattfinden.

Durch den neuen Vorschlag sollen die Kostensteigerungen im Bereich der Mindestlohnanpassung, der angestiegenen Fahrzeugkosten und des Kraftstoffverbrauchs aufgefangen werden.

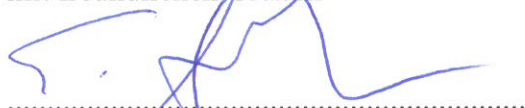
Hiermit stellen wir den Antrag auf eine Erhöhung des Taxitarifs für den Pflichtfahrbereich der Stadt Leverkusen. Der LTV Leverkusen e.V. hatte bei der letzten Unternehmer-Versammlung am 17.11.2018 folgendes beschlossen:

Grundtarif	: € 4,00	Euro
Tagtarif von 06:00 - 22:00 Uhr	: € 2,30	pro weiterem Kilometer
Nachttarif von 22:00 - 06:00 Uhr	: € 2,40	pro weiterem Kilometer
Sonn- und Feiertagstarif	: € 2,40	pro weiterem Kilometer
Wartezeit	: € 36,00	pro Stunde
Zuschlag für Kreditkarten Fahrten	: € 2,00	pro Fahrt
Zuschlag für Großraumfahrten	: € 4,00	pro Person ab der 5. Person

Anbei finden Sie auch die Anwesenheitsliste der Taxiunternehmer zu der Versammlung vom 17.11.2018.

Ich hoffe, dass dieser Antrag auf Tarifierhöhung bei Ihnen zu einem positiven Echo führt. Für Fragen Ihrerseits stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



.....
LTV Leverkusen e.V.

DER VORSTAND

Erdal Arslan / Dieter Reichel